Zahl: 004-2/02/2026

GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
www.gallizien.gv.at / gallizien@ktn.gde.at

N I E D E R S C H R I F T

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 02.07.2026, im Gemeindeamt Gallizien

Beginn: 19.00 Uhr Ende 20.10 Uhr

Von den gewählten Gemeinderäten sind anwesend:

Vorsitzender	Mak	Hannes
Mitglieder des Gemeinderates:	Oschwaut	Josef, BEd
	Klarn	Michael
	Piroutz	Raimund
	Reinwald	Robert
	Ing. Novak	David
	Kopanz	Anton
	Mochorko	Werner
	Blazej	Milan
	Hribar	Kornelia
	Gamper	Marcel

Entschuldigt			**Ersatzmitglied:**	
Ussar	Harald	verhindert	Weinzerl	Patrick
Oitz	Katharina	verhindert	Jäger	Peter
Rodler-Leitner	Bettina	verhindert	Tanzer	Richard
Kastner	Gottfried	verhindert	Tanzer-Strauß	Marianne

Schriftführerin: Mag.ª Silke Setz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026
3. Vergabe Betriebsführung Kindergarten Gallizien
4. Hangsicherung Robescher Weg
5. Änderung Flächenwidmungsplan
 1a/2026
6. Grundstücksverkauf Baulandmodell „Obirblick“
7. Vereinssubventionen 2026
8. Änderung der Fälligkeiten und Abrechnungsmodalitäten
 a. Kanalgebührenverordnung
 b. Wasserbezugsgebührenverordnung
9. Personal

TOP 01:
Eröffnung und Begrüßung

TOP: 02
Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026

Protokollzeichner:
GR Kopanz Anton
GR Reinwald Robert

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 03
Vergabe Betriebsführung Kindergarten Gallizien

Amtsvortrag:
Wie in der vorangegangenen Sitzung beschlossen, wurden vier Trägergesellschaften eingeladen, ein Angebot zu legen. Es fanden auch persönliche Gespräche mit den Anbietern statt, in denen noch offenen Fragen und Details besprochen werden konnten.

	WStd		Hilfswerk	BÜM	Kindernest	AVS
Fremdkosten Gesamt			€ 98.087,00			€ 109.000,00
Leiterin	35					
Pädagogin gruppenführend	40	2,5 h außer Haus Vorbereitur	€ 83.397,00			
Kleinkinderzieherin 81,25 %	32,5		€ 49.755,00			
Kleinkinderzieherin 70 %	28	davon 1,5 h Reingung täglich				
Kleinkinderzieherin 62,5 %	25	davon 1,5 h Reingung täglich	€ 36.241,00			
	160,5	ohne Reinigung 143 h	**€ 267.480,00**	***€ 267.480,00***	***€ 300.058,20***	
Köchin	*40*	*davon 1,5 h Reingung täglich*	*€ 59.609,00*			

Bundeszuschuss				
Landeszuschuss				
Personalkostenzuschuss	€ 94.936,00		€ 94.936,00	€ 95.500,00
(Personal) Öffnungszeitenbonus	€ 28.597,00		€ 35.435,00	€ 35.500,00
Elternbeitragsersatz GT	€ 73.478,00		€ 79.104,00	€ 74.545,45
Bund verpfl. KiGa Jahr				
Jahresöffnungszeitenbonus	€ 16.100,00		€ 19.950,00	€ 17.500,00
Summe	**€ 213.111,00**		**€ 229.425,00**	**€ 223.045,45**

Sachaufwand	€ 10.255,00		€ 12.450,00	€ 8.600,00

Verwaltungsaufwand	€ 14.000,00	€ 13.252,00	€ 15.002,91	€ 13.000,00
Vertretungsregelung	nach Bedarf	€ 17.670,00	€ 9.001,75	nach Bedarf

Mit der Übertragung der Trägerschaft obliegen dem Gemeinderat folgenden Maßnahmen:

1. Zuweisung erfolgt durch Weisung
 a. diese Weisung kann für einzelne DN ergehen oder für die Gesamtheit der im Kindergarten tätigen Personen. In diesem Fall werden entweder alle Dienstnehmer:innen angeführt oder auf den aktuellen Personalstand (lfd Nr. x bis y) verwiesen, damit ist eine Nachvollziehbarkeit, welche Dienstnehmer:innen von dieser Weisung betroffen waren ebenfalls gegeben.
 b. Zweck der Zuweisung kann einzelne Aufgaben vorsehen oder allgemein lauten „Die Zuweisung … erfolgt zur Besorgung der jeweils im Dienstvertrag angeführten Verwendung und Aufgaben“
2. Abschluss des Personalübereinkommens
3. Erlassung des Bescheides, mit welchem das zuständige Organ des Rechtsträgers an welchen zugewiesen wird, mit der Wahrnehmung der Dienstgeberaufgaben betraut wird.

§ 42b K-DRG (sowie § 54 K-DRG) sehen die Zustimmung der Mitarbeiter:innen vor. Allerdings ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Organisationseinheit (gänzlich) durch einen anderen Rechtsträger besorgt werden soll (Ausgliederung – vgl. § 42b Abs. 3 K-DRG und § 55 Abs 3 K-GMG).

Zur steuerrechtlichen Thematik ist derzeit eine entsprechende eine Mustervereinbarung seitens der Abt 6 und dem GSZ in Ausarbeitung und wird in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Bürgermeister zu ermächtigen, nach steuerrechtlicher Abklärung die Vereinbarung über den Betrieb des Kindergarten Gallizien mit der Kindernest gem. GmbH zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt die jeweiligen erforderliche Personalübereinkommen, Bescheide und Weisungen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 04
Hangsicherung Robescher Weg

Amtsvortrag:

Seitens der Agrartechnik liegt eine Kostenschätzung für die Hangsicherung des Robescher Weges auf Höhe des Anwesens Planteu vor.
Die Gesamtkosten betragen ca.€ 32.000,--. abzüglich 40% Förderung.

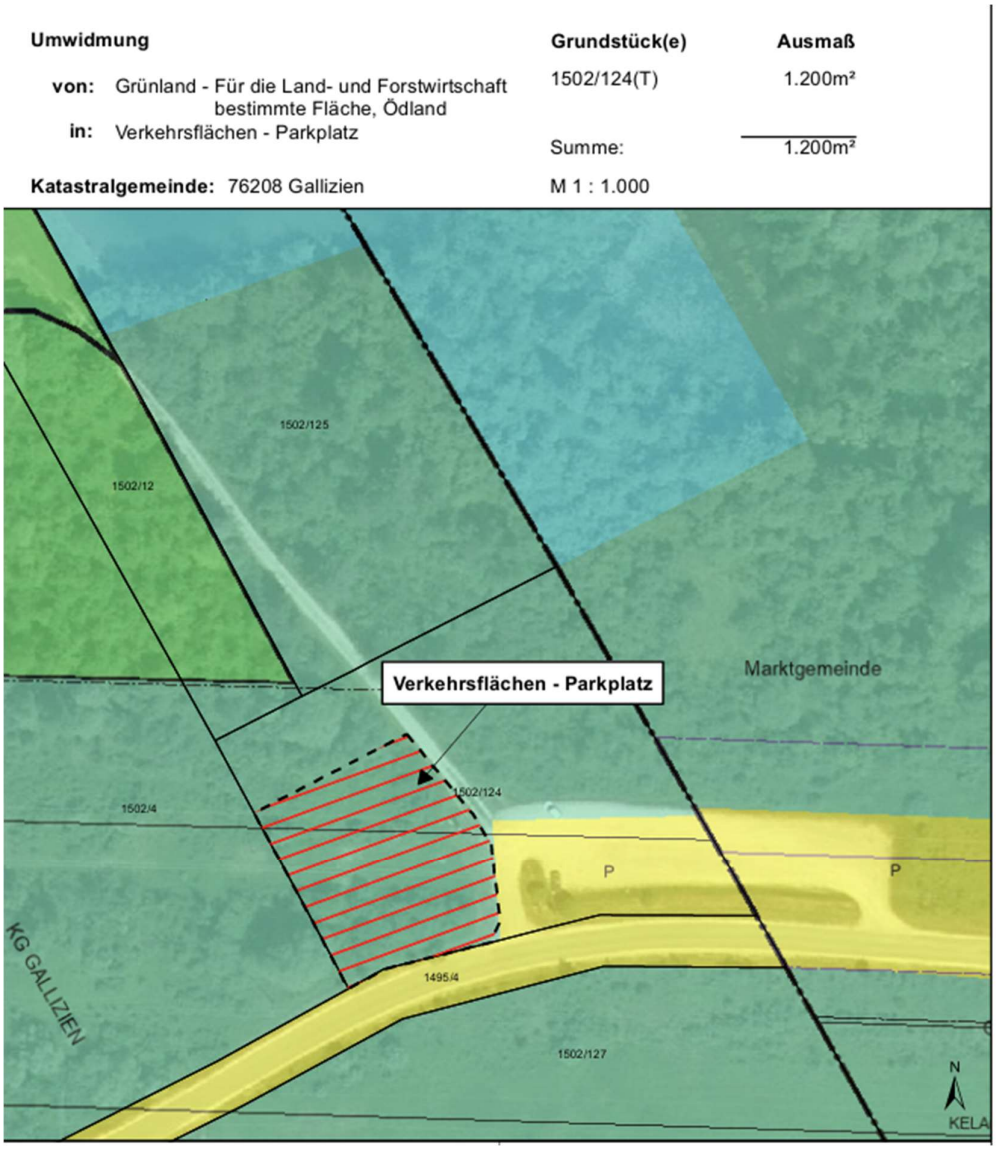
Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Hangsicherung zu beauftragen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 05
Änderung Flächenwidmungsplan 01/2026

Amtsvortrag:

Die angeregte Änderung wurde in der Zeit vom 21. Mai 2026 bis 19. Juni 2026 ordnungsgemäß kundgemacht. Aufgrund der eingelangten Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes wird die umzuwidmende Fläche von 3185 m² auf 1200 m² verringert.



Stellungnahme BFI: positiv
Stellungnahme NS: positiv mit Auflagen

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1502/124 KG 76208 Gallizien im Gesamtausmaß von 1200 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen Parkplatz“ umzuwidmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 06
Grundstücksverkauf Baulandmodell „Obirblick“

Amtsvortrag:
Das Grundstück 577/21 befindet sich in der Zone 3 des Baulandmodells. Herr Omar Alrahban hat einen Kaufantrag gestellt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Grundstück 577/21 KG 767208 an Herrn Alrahban zu verkaufen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 07
Vereinssubventionen 2026

Amtsvortrag:

	2024			2025			2026		
Verein	**Antrag eingel.**	**Betrag**	**GR-Beschluss**	**Antrag eingel.**	**Betrag**	**ausbezahlt am**	**Antrag eingel.**	**Betrag**	**ausbezahlt am**
Abwehrkämpferbund	24.06.2024	€ 200,00	04.07.2024						
ARBÖ Gallizien	18.03.2024	€ 200,00	04.07.2024						
Archery Club Carinthia	25.01.2024	€ 200,00	04.07.2024	10.04.2025	€ 200,00		26.03.2026	€ 200,00	
Bienenzuchtverein Gallizien	08.03.2024	€ 200,00	04.07.2024	11.06.2025	€ 200,00		29.06.2026	€ 200,00	
Bienenzuchtverein Möchling	16.01.2024	€ 200,00	04.07.2024	17.06.2025	€ 200,00		29.06.2026	€ 200,00	
Dorfgemeinschaft Möchling	28.06.2024	€ 200,00	04.07.2024						
Fly Vellach	05.06.2024	€ 200,00	04.07.2024	30.06.2025	€ 200,00		29.06.2026	€ 200,00	
Frauenbewegung	03.04.2024	€ 200,00	04.07.2024	19.04.2025	€ 200,00		17.03.2026	€ 200,00	
Frauentrachtengruppe	26.06.2024	€ 200,00	04.07.2024	17.06.2025	€ 200,00				
GKSC	11.04.2024	€ 200,00	04.07.2024	28.04.2025	€ 200,00		11.03.2026	€ 200,00	
Landjugend									
MGV Obirklang	16.01.2024	€ 200,00	04.07.2024	16.06.2025	€ 200,00		23.06.2026	€ 200,00	
Moarktverein	13.05.2024	€ 200,00	04.07.2024	24.06.2025	€ 200,00		22.06.2026	€ 200,00	
Musikverein Möchling	13.06.2024	€ 200,00	04.07.2024	02.04.2025	€ 200,00		25.06.2026	€ 200,00	
Oldtimerfreunde Möchling	02.05.2024	€ 200,00	04.07.2024				19.06.2026	€ 200,00	
Pensionistenverband	12.03.2024	€ 300,00	04.07.2024	26.06.2025	€ 300,00		15.06.2026	€ 300,00	
Seniorenbund	02.04.2024	€ 300,00	04.07.2024	26.06.2025	€ 300,00		15.06.2026	€ 300,00	
SV Vellach	26.02.2024	€ 200,00	04.07.2024						
TTC GH-Jessernig Gallizien	14.06.2024	€ 200,00	04.07.2024	26.06.2025	€ 200,00		29.06.2026	€ 200,00	
TRI Team Südkärnten	05.06.2024	€ 200,00	04.07.2024	30.06.2025	€ 200,00				
Vital +	26.06.2024	€ 200,00	04.07.2024						
Wohltätige Weihnachtsw.	13.06.2024	€ 0,00	04.07.2024	16.06.2025	€ 200,00		29.06.2026	€ 200,00	
Wasserfallfest	26.03.2024	€ 1.000,00	04.07.2024	10.04.2025	€ 1.000,00		26.03.2026	€ 1.000,00	
Summen		€ 5.200,00			€ 4.200,00			€ 4.000,00	
Bienenzuchtverein Gallizien							14.04.2026	€ 1.200,00	
Budget lt. VA		€ 4.600,00			€ 5.200,00			€ 5.000,00	

Dem Verein Wohltägige Raunachtswanderung wird eine Subvention in Höhe von € 750,-- gewährt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Ansuchen um Subvention stattzugeben.

Mehrheitlich mit 14 Stimmen wird der vorliegende Antrag beschlossen.
Dagegen Raimund Piroutz

TOP: 08
Änderung der Fälligkeiten und Abrechnungsmodalitäten
a. Kanalgebührenverordnung

Amtsvortrag:
Kanalgebührenverordnung vom 11. April 2024, Zahl: 8510-01/2024

§ 7
Teilzahlungen

(1) Für die Kanalgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen zu leisten. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

NEU:
§ 7
Teilzahlungen und Abrechnung
(1) Für die Benützungsgebühr sind jährlich drei Teilzahlungen zu leisten. Die Teilzahlungen sind jeweils am 15. November**,** 15. März und 15. Mai fällig. Die Jahresabrechnung über die Benützungsgebühr erfolgt nach Feststellung der tatsächlichen Einleitungsmengen (lt. Zählerstandsmeldung). Die geleisteten Teilzahlungen werden auf die tatsächlich geschuldeten Wasserbezugsgebühren angerechnet. Der sich daraus ergebende Nachforderungs- oder Gutschriftsbetrag ist am 15. August fällig.
(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr bzw. der jährlichen Wasserzählergebühr.
(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils geltenden Gebührensatz**.**
(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderungen der Abrechnungsmodalitäten zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 08
Änderung der Fälligkeiten und Abrechnungsmodalitäten
b. Wasserbezugsgebührenverordnung

Amtsvortrag:

Wasserbezugsgebührenverordnung vom 11. April 2024, Zahl: 8500-01/2024

§ 8

Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen zu leisten. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

NEU:

§ 8

Teilzahlungen und Abrechnung

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind jährlich drei Teilzahlungen zu leisten. Die Teilzahlungen werden jeweils am 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs. Die geleisteten Teilzahlungen werden auf die tatsächlich geschuldeten Wasserbezugsgebühren angerechnet. Der sich daraus ergebende Nachforderungs- oder Gutschriftsbetrag ist am 15. August fällig.
(2) Die Teilzahlung für die Bereitstellungsgebühr sowie für die Wasserzählergebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlich festgesetzten Gebühr.
(3) Die Teilzahlung für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr bezogenen Wassermenge, vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
(4) Bei Neuanschlüssen oder in sonstigen Fällen, in denen für die Ermittlung der Teilzahlungen keine Bemessungsgrundlage aus einer vorangegangenen Vorschreibung vorliegt, werden die Teilzahlungen auf Grundlage einer Schätzung gemäß § 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, festgesetzt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderungen der Abrechnungsmodalitäten zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Niederschrift dieser Sitzung umfasst 11 Seiten.

Gelesen genehmigt unterfertigt

_____ _____

Der Bürgermeister Die Schriftführerin

Die Protokollfertiger:

_____ _____

GR Robert Reinwald GR Anton Kopanz